

ALTERSPENSION

SUMMARY

Problematiken der Alterspension in den Freien Darstellenden Künsten:

- Erreichen der notwendigen Versicherungsmonate: **mind. 15 Jahre** (=180 Monate), davon mind. 7 Jahre (84 Monate) durch Erwerbstätigkeit.
- Nicht alle Sozialversicherungen beinhalten auch eine Pensionsversicherung (Bsp.: Freiwillige Versicherung der SVA bei geringem Einkommen, Mitversicherung etc.)
- Die Bemessungsgrundlage ist ein **Durchschnittswert** der Beiträge: **geringer Verdienst = geringe Pension.**
- Arbeitslosen- oder Notstandshilfebezüge zählen zwar zur Pension, die wesentlich höhere Hürde für Kunstschaffende in der Freien Szene ist jedoch das **Erreichen des Anspruches auf Arbeitslosengeld** (Mind. 52 Wochen Anstellung über Geringfügigkeit in den letzten 2 Jahren)
- **Nachteile bei tageweiser Beschäftigung:** Durch den Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze verlieren Künstler_innen bei einer tageweise Beschäftigung (Bsp.: Vorstellungstage) Zeiten und Beiträge zur Arbeitslosen- und somit zur Pensionsversicherung.
- **Es gibt keine Mindestpension!** Es gibt eine **Ausgleichszulage** (bei sozialem Bedarf und Wohnsitz im Inland), wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus evtl. Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz) liegt.

Richtsätze 2020

- Alleinstehende/-r € 966,65
- Ehepaare, Partner_innen im gemeinsamen Haushalt € 1.472,00

Achtung:

- **KEIN weiterer Zuverdienst möglich**
- bei **Auslandsaufenthalt** von über 8 Wochen/Jahr wird die Ausgleichszulage gestrichen.
- Was sich lohnt: lang und viel einzahlen. Aber: **Durchgehende Vollzeitbeschäftigungen** sind bei projektbezogenem Arbeiten **kaum möglich**. (Keine Regelmäßigkeit oder Planbarkeit des Einkommenserwerbs*)
- Prekäre Lebens- und Arbeitsbedingungen von Künstler_innen führen zu **Altersarmut**. Die wenigsten können sich eine private Pensionsvorsorge leisten. (Mangelnde soziale Absicherung*)
- **Frauen** in den Künsten/in der Pension:
 - Gender Pay Gap gibt es auch in der Freien Szene
 - Viel mehr Frauen als Männer unterbrechen ihre Arbeit (Mitversicherung ≠ Pensionsversicherung)
 - Teilzeitarbeit reduziert die Pension (geringe Pensionsbeiträge=geringe Pension)
 - Finanzieller Druck greift in Leben und Familienplanung ein. (Ca. 51% der Künstler_innen in der Darstellenden Kunst lebt als Single, also ohne Kind/er und/oder Partner/in.*)
- Planung neuer Projekte, Recherche, Einreichungen, Nachbearbeitung, Abrechnung und Berichte finden in der freien Zeit statt, also ohne Beschäftigungsverhältnis und ohne Einkommen. Dies bedeutet keine Anwartschaftszeit bzw. Beiträge zur Pension.

*Vgl. „Soziale Lage der Kunstschaffenden und Kunst- und Kulturvermittler/innen in Österreich“ 2018. Ein Update der Studie „Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich“ 2008.

freie theater

VORAUSSETZUNGEN

Die Voraussetzungen für eine Alterspension für ab 01.01.1955 Geborene sind:

Erreichen des Pensionsalters:

- Männer: ab 65 Jahren
- Frauen bis Jahrgang 1963: ab 60 Jahren
- Das Frauenpensionsalter wird ab 2024 stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen
- Frauen ab 2.6.1968: ab 65 Jahren

Erreichen der Mindestversicherungszeit:

- a) Wenn vor 2005 bereits ein Versicherungsmonat erworben wurde, gilt:
mind. **180 Versicherungsmonate (=15 Jahre)**
- b) Ansonsten:
mind. **180 Versicherungsmonate (=15 Jahre)**, von denen **mind. 84 Monate (=7 Jahre)** auf Grund einer **Erwerbstätigkeit** erworben wurden
(84 Monate: durch Erwerbstätigkeit, Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes od. nahen Angehörigen, Familienhospizkarenz, Pfl egeteilzeitkarenz - jew. ab Pflegestufe 3)

BEITRÄGE ZUR PENSIONSVERSICHERUNG

PV-Beiträge	%	%	% GESAMT
Angestellte über Geringfügig	10,25 (Dienstnehmeranteil)	12,55 (Dienstgeberanteil)	22,80
Neue Selbständige, Pflichtversicherung nach dem GSVG	18,50 (PV-Beitrag)	4,3 (durch Leistung aus dem Steueraufkommen)	22,80

HÖHE DER PENSION

Die Höhe der Pension hängt von 2 wesentlichen Faktoren ab:

1. Bemessungsgrundlage

Aus dem beitragspflichtigen Einkommen aller versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten wird ein Durchschnittswert, die **Bemessungsgrundlage „zum Stichtag“**, errechnet.

Für Zeiten der Kindererziehung, Präsenz- oder Zivildienst gilt eine gesetzlich festgelegte Bemessungsgrundlage. Aus diesen beiden Bemessungsgrundlagen wird ein durchschnittlicher Wert, die so genannte Gesamtbemessungsgrundlage gebildet (siehe Infos Versicherungsmonate und Beitragshöhe).

2. Steigerungsbetrag

Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der zur Anwendung gelangenden Bemessungsgrundlage. Der Steigerungsbetrag liegt bei Stichtagen ab 2009 für je 12 Versicherungsmonate bei **1,78%**.

freie theater

Weitere mögliche Zuschläge oder Abschläge:

3. Verminderung
Bei vorzeitiger Alterspension: Wird eine vorzeitige Alterspension in Anspruch genommen, erfolgt eine Verminderung um **4,2 Prozent der Pension** für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung darf aber höchstens **15 Prozent der Pension** betragen.
Korridorpension: Wird eine Korridorpension in Anspruch genommen, vermindert sich die Pension um **4,2 Prozent** für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Zusätzlich ist auch ein „Korridorabschlag“ von 2,1 Prozent für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme zu berücksichtigen.
4. Besonderer Steigerungsbetrag bei freiwilliger Höherversicherung: Diese Beiträge werden aufgewertet und mit einem im Gesetz festgelegten Faktor vervielfacht.
5. Erhöhung der Alterspension (Zuschlag): Die Erhöhung beträgt für je 12 Kalendermonate des späteren Pensionsbeginnes **4,2 Prozent der Pension**; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonate wird aliquot berücksichtigt.
6. Besonderer Höherversicherungsbetrag: Personen, die neben dem Bezug einer Alterspension erwerbstätig sind, erhalten für geleistete Pensionsbeiträge einen besonderen Höherversicherungsbetrag zur Pension.

Berechnung der Pension:

Bei der Berechnung wird die Summe aller Beitragsgrundlagen in einem Jahr gebildet und mit 1,78 % multipliziert. Diese Summe bildet die erste Teilgutschrift. Diese wird jährlich aufgewertet und mit der Teilgutschrift aus dem folgenden Jahr zusammengezählt. Die Summe aller Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Um die Bruttopension zu berechnen, wird die Gesamtgutschrift durch 14 geteilt.

Bsp.: € 1000,-/Monat (12x) ergibt eine Teilgutschrift von € 213,6 und eine monatliche Pension von € 15,26 (14x) (ohne Aufwertungsfaktor).

Problematik Freie Darstellende Künste:

*Eine wesentliche Herausforderung stellt das Erreichen der notwendigen Beitragsmonate dar. Langjähriges Studium, Mitversicherung bei Eltern oder Partner und Verdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze erbringen **keine** Beitragsmonate.*

Hinzu kommen prekäre Einkommensverhältnisse im Freien Darstellenden Bereich: wer wenig verdient, zahlt wenig ein, bekommt wenig in der Pension.

VERSICHERUNGSMONATE UND BEITRAGSHÖHE

Schul- und Studienzeiten: Schul- und Studienzeiten gelten ohne Beitragszahlung **nicht** als Beitragsjahre. Nachkauf möglich, jedoch teuer.

Zeiten des Präsenzdienstes oder Zivildienstes: Präsenz- oder Zivildienstler_innen erwerben Zeiten und Beiträge zur Pensionsversicherung. Für jedes dieser Monate werden 1,78 % von der **gesetzlich festgelegten Beitragsgrundlage (€ 1.922,59/Monat, Stand 2020)** auf das Pensionskonto gutgeschrieben.

freie theater

Kindererziehungszeiten: **Kindererziehungszeiten sind anrechenbar**, es besteht Anspruch auf eine Pensionskontogutschrift für die ersten 4 Lebensjahre des Kindes. Für jedes dieser Monate werden (einem Elternteil) 1,78 % der gesetzlich festgelegten Beitragsgrundlage (**€ 1.922,59/Monat**, Stand 2020) auf das Pensionskonto gutgeschrieben. Liegt während der Kindererziehungszeit **auch eine Erwerbstätigkeit** vor, wird das Einkommen zur Beitragsgrundlage hinzugerechnet (die Zeiten jedoch nicht „verdoppelt“).

Zeiten der Arbeitslosigkeit: Zeiten der Arbeitslosigkeit meldet das AMS an die Pensionsversicherung. Auch Zeiten, in denen Krankengeld bezogen wurde, meldet die Krankenversicherung an die Pensionsversicherung. Die Bemessungsgrundlage für die Pensionsversicherung entspricht 70% der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges bzw. 92% von 70% der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges bei Bezug von Notstandshilfe.

Nachteile durch Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:

Tage- und fallweise Beschäftigte verlieren durch den Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze Zeiten und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und damit auch zur Pensionsversicherung. Zudem müssen sie (wenn mehrere geringfügige Dienstverhältnisse die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten) Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Auch bei dieser Nachzahlung entsteht keine Arbeitslosenversicherung.

Problematik Freie Darstellende Künste:

- *Um Anspruch auf Leistungen des AMS zu erhalten, müssen 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung (=Anstellung über Geringfügigkeit) in den letzten 2 Jahren vorliegen. Kurzfristige, befristete Engagements und Scheinselbständigkeit erschweren das Erreichen dieses Anspruches auf Arbeitslosengeld.*
- *Bei Mehrfachversicherung (aktive Pflichtversicherung SVA) besteht kein Anspruch auf ALG-Bezug bzw. müssen erhaltene Bezüge zurückbezahlt werden. Ausnahme: Ruhendmeldung der selbständigen Tätigkeit für Künstler_innen im Vorhinein!*
- *Durch den Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze verlieren Künstler_innen bei einer tageweise Beschäftigung (Bsp.: Vorstellungstage) Zeiten und Beiträge zur Arbeitslosen- und somit zur Pensionsversicherung.*

Teilzeitarbeit reduziert die Pension: Die monatliche Pension beträgt in etwa 80% des durchschnittlichen Lebensinkommens pro Monat. D.h. ein konstantes Vollzeitarbeitseinkommen erhöht die Pension. Mit Teilzeitbeschäftigungen bzw. geringem Einkommen wird auch eine geringe Pension erzielt.

Problematik Freie Darstellenden Künste:

Fortlaufende Vollzeitbeschäftigungen sind in den Freien Darstellenden Künsten selten. Probenzeiten beanspruchen nicht selten den die Künstler_in über die Normalarbeitszeit hinaus, während hingegen die reale Arbeitszeit bei Vorstellungstagen relativ gering ist. Ob jedoch zu Zeiten von Aufführungen des Projektes A bereits Proben zu Projekt B möglich sind, hängt nicht zuletzt vom Ort des Geschehens ab.

Probenzeiten, Aufführungszeiten, Leerzeiten wechseln einander ab, hinzu kommen Zeiten, in welchen der die Künstler_in tourt. All diese Faktoren erschweren eine durchgehende Nebenbeschäftigung zur Verbesserung der Einkommenssituation.

freie theater

Achtung! Keine Pensionsbeiträge und -zeiten bei:

- Mitversicherung bei Eltern/der Partnerin/dem Partner
- freiwilliger Versicherung/Opting-In (SVA)
- Sozialversicherung für Studierende (GKK)

Tipp:

- Die freiwillige Versicherung der GKK als geringfügig Beschäftigte_r beinhaltet eine Pensionsversicherung
- Bei Vollversicherung der SVA als selbständige_r Künstler_in: Zuschuss durch den KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) beantragen!

VERSICHERUNGSZEITEN IM AUSLAND

Wurden Pensionsversicherungszeiten im EU-Ausland oder in einem Staat erworben, mit dem ein Abkommen im Bereich der Pensionsversicherung besteht, sind diese grundsätzlich bei der Berechnung der Pension zu berücksichtigen.

Aufgrund des EU-Rechts werden alle in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen Versicherungszeiten für die Pension berücksichtigt. Das bedeutet, dass in jedem Land, in dem man versichert war, die Pensionsversicherungsbeiträge solange erhalten bleiben, bis das nach den Rechtsvorschriften dieses Staates vorgesehene Pensionsalter erreicht ist.

Das Gemeinschaftsrecht sieht aber keine gegenseitige Übernahme der Versicherungszeiten vor. Es werden daher bereits entrichtete Beiträge weder in ein anderes Land überwiesen noch an diejenige/denjenigen ausbezahlt, deren/dessen Versicherung in diesem Land endet.

Bei der Antragstellung auf Alterspension bei dem zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger des Wohnsitzstaates bzw. des Staates, in dem man zuletzt Versicherungszeiten erworben hat, muss darauf hingewiesen werden, dass auch im Ausland Versicherungszeiten erworben wurden. Es ist jedoch nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Der Pensionsversicherungsträger, bei dem der Antrag gestellt wurde, leitet automatisch das zwischenstaatliche Pensionsfeststellungsverfahren ein. War die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer **mindestens ein Jahr versichert**, zahlt jedes Land, nach den jeweils entsprechenden Bestimmungen, eine gesonderte Pension, wenn die Betreffende/der Betreffende das entsprechende Pensionsalter erreicht hat.

help.gv.at Pensionsansprüche in mehreren Staaten:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270218.html>

PVA, Internationale Sprechtag:

[http://folder=bookmarks menu&folder=unfiled bookmarks&folder=toolbar&querytype=1&sort=12&maxresults=10&excludequeries=1/f](http://folder=bookmarks%20menu&folder=unfiled%20bookmarks&folder=toolbar&querytype=1&sort=12&maxresults=10&excludequeries=1/f)

Problematik Freie Darstellenden Künste:

Engagements im Ausland können erst angerechnet werden, wenn im jeweiligen Land Versicherungszeiten von mindestens einem Jahr vorliegen. Kurze Engagements erschweren das Erreichen dieser Mindestanforderungen.

freie theater

NACHKAUF VON VERSICHERUNGSZEITEN

Vorteile könnten sein:

- Erreichen der notwendigen Versicherungszeiten
- Mögliche höhere Pension

Jeweiliges Höchstausmaß beim Nachkauf beachten. Für Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, kostet **jeder nachgekaufte Versicherungsmonat € 1.224,36** (Wert 2020).

ZUVERDIENST ZUR PENSION

Eine Beendigung der Erwerbstätigkeit ist für den Bezug der Alterspension nicht erforderlich, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ist uneingeschränkt möglich. Im Gegenteil: Wer schon die Regelalterspension bezieht und weiterhin erwerbstätig ist, bekommt eine besondere Höherversicherung. Das erhöht die Pension.

Achtung:

- Der Zuverdienst kann – wie jedes Einkommen – zu **Steuernachforderungen** führen
- Übersteigt der Zuverdienst aus selbständiger Tätigkeit die Versicherungsgrenze (€ 5.527,92/2020), werden **Sozialversicherungsbeiträge der SVS** fällig. Das erhöht im nächsten Jahr wiederum die Pension. (Andere Möglichkeit: Weiterarbeiten trotz Pensionsalter bedeutet eine Bonifikation der Pension.)
- Pension mit **Ausgleichszulage: KEIN Zuverdienst** möglich, sonst Abzüge

ERHÖHUNG DER ALTERSPENSION BEI SPÄTEREM PENSIONSANTRITT

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht sich die Leistung** für die Monate der späteren Inanspruchnahme.

Zusätzlich wird bei aufrechtem Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den die Erhöhung gebührt, der **Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert**. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

AUSGLEICHSZULAGE

Wenn nur eine sehr niedrige Pension bezogen wird und der soziale Bedarf besteht, kann nach Überprüfung eine Ausgleichszulage zusätzlich gewährt werden.

Die Ausgleichszulage bekommt, wenn Sie im Inland leben und Ihr monatliches Einkommen den jeweiligen Richtsatz unterschreitet.

Richtsätze 2020:

Alleinstehende/-r € 966,65

Ehepaare, Partner_innen im gemeinsamen Haushalt € 1.472,00

Bonus möglich bei mind. 30 bzw. 40 Beitragsjahren

Alleinstehende Eigenpensionsbezieher_innen mit mind. 360 Beitragsmonaten (**30 Jahre**) auf Grund einer Erwerbstätigkeit (möglich auch bis zu zwölf Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder

freie theater

Zivildienstes und bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken)	€ 1.080,00
Maximale Höhe des Bonus	€ 146,94
Alleinstehende Eigenpensionsbezieher_innen mit mind. 480 Beitragsmonaten (40 Jahre)	€ 1.315,00
Maximale Höhe des Bonus	€ 381,94
Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Eigenpensionsbezieher_innen mit mind. 480 Beitragsmonaten (40 Jahre) (w.o.)	€ 1.782,00
Maximale Höhe des Bonus	€ 383,03

Achtung bei weiterem Einkommen: Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen bezogen wird, egal ob dieses aus selbstständiger oder unselbständiger Tätigkeit stammt. Unterhaltszahlungen als Geschiedene/r, werden ebenfalls ins Einkommen einbezogen.

Im Ausland: Bei einem Auslandsaufenthalt von über 8 Wochen pro Kalenderjahr entfällt die Ausgleichszulage. Die Grundpension wird aber weiterbezahlt. Die Ausgleichszulage kann danach wieder beantragt werden.

Problematik Freie Darstellenden Künste:

Wenn der Pensionsanspruch so gering ausfällt, dass Anspruch auf eine Ausgleichszulage vorhanden ist, dürfen keine weiteren Einkünfte aller Art erfolgen – also nicht aus Unterrichtstätigkeiten, Dramaturgie, Produktionsleitung, Auftritten etc.

Auch bei Aufenthalten im Ausland (mehr als 8 Wochen pro Jahr) wird die Ausgleichszulage gestrichen.

MITARBEITERVORSORGEKASSE/SELBSTÄNDIGENVORSORGE

- Angestellte: 1,53% des Bruttolohns (bezahlt vom Arbeitgeber)
- Selbständige: 1,53% der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (SVA)

Die „Abfertigung Neu“ ist eine Einmalzahlung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (anspruchsberechtigt sind Angestellte und Neue Selbständige). Die Beiträge werden monatlich an eine vom Dienstgeber beauftragte Mitarbeitervorsorgekasse eingezahlt, eine Auszahlung des erwirtschafteten Betrags kann nur nach Beendigung eines Dienstverhältnisses erfolgen.

SITUATION IN DEUTSCHLAND

Der Bundesverband Freie Darstellende Künste (Deutschland) hat Erhebungen zur Altersvorsorge der Freien Darstellenden Künstler_innen erstellt. Zwar sind in Deutschland **ca. 80%** der Einzelkünstlerinnen und -künstler zumeist (über die Künstlersozialkasse) gesetzlich **rentenversichert**, der daraus erwachsende Rentenanspruch liegt oftmals jedoch **unter dem Existenzminimum**.

*„Der Report Darstellende Künste belegt, dass sich die **Durchschnittsrente eines freiberuflichen Schauspielers oder Tänzers, der 45 Jahre lang in die Künstlersozialversicherung eingezahlt hat, auf 447 Euro (West) beziehungsweise 408 Euro (Ost) im Monat** beläuft. Und nur ein Viertel aller befragten Einzelkünstlerinnen und -künstler kann sich eine zusätzliche private Altersvorsorge leisten.“*

(Leschig, Gregor, „Best-Practice. Mangelverwaltung mit Perspektive“, Freie Darstellende Künste in Deutschland: Daten, Analysen und Porträts, Hg. Bundesverband Freie Darstellende Künste, Berlin: 2016. S. 65-68.)

freie theater

BEISPIELE

Die angeführten Beispiele sollen eine Orientierung zur Berechnung und Höhe der Alterspension geben, ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Berechnung wird das **steuerbare Einkommen pro Jahr** herangezogen.

	Einkommen (brutto) pro Jahr	÷ 14 Monate	davon 1,78 % (= Pension pro Monat, 14x im Jahr)	Gesamtgutschrift in € (OHNE AUFWERTUNG*)
Künstlerin A	12.000 €	857,14 €	15,26 €	213,60 €
nach 15 Jahren (=180 BM)			228,86 €	3.204,00 €
nach 20 Jahren (=240 BM)			305,14 €	4.272,00 €
nach 30 Jahren (=360 BM)			457,71 €	6.408,00 €
nach 40 Jahren (=480 BM)			610,29 €	8.544,00 €
Künstlerin B	18.000 €	1.285,71 €	22,89 €	320,40 €
nach 15 Jahren (=180 BM)			343,29 €	4.806,00 €
nach 20 Jahren (=240 BM)			457,71 €	6.408,00 €
nach 30 Jahren (=360 BM)			686,57 €	9.612,00 €
nach 40 Jahren (=480 BM)			915,43 €	12.816,00 €
Künstlerin B	20.000 €	1.428,57 €	25,43 €	356,00 €
nach 15 Jahren (=180 BM)			381,43 €	5.340,00 €
nach 20 Jahren (=240 BM)			508,57 €	7.120,00 €
nach 30 Jahren (=360 BM)			762,86 €	10.680,00 €
nach 40 Jahren (=480 BM)			1.017,14 €	14.240,00 €
Künstlerin C	30.000 €	2.142,86 €	38,14 €	534,00 €
nach 15 Jahren (=180 BM)			572,14 €	8.010,00 €
nach 20 Jahren (=240 BM)			762,86 €	10.680,00 €
nach 30 Jahren (=360 BM)			1.144,29 €	16.020,00 €
nach 40 Jahren (=480 BM)			1.525,71 €	21.360,00 €

BM – Beitragsmonate

***Aufwertungsfaktor:** die Beitragsgrundlage wird mit einem jährlich vorgegebenen Aufwertungsfaktor vervielfacht. Dieser schwankte in den Jahren 2000 bis 2020 zwischen 1,345 und 1,006 und liegt zwischen 2010 und 2020 durchschnittlich bei 1,023. Der Aufwertungsfaktor für das Jahr 2019 beträgt **1,020** und für das Jahr 2020 **1,031**.

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

1) Schauspieler_in/Regisseur_in, 38 Jahre.

Seit 13 Jahren in der Freien Szene tätig, kurzfristige Engagements (Anstellungen und selbständige Tätigkeiten), seit 1 Jahr in Festanstellung (Teilzeit). Zum Stichtag 31.12.2018 lagen **105 Versicherungsmonate** (8,75 Jahre) vor, davon: 43 Beitragsmonate der Pflichtversicherung – Teilversicherung (davon 17 Monate für Zeiten der Kindererziehung) und 62 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund Erwerbstätigkeit. Die Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto beträgt € 2.522,60. Der Pensionswert liegt aktuell bei **€ 180,-/Monat**.

freie theater

2) **Performer_in/Medienkünstler_in, 55 Jahre.** Von 1980 – 1983 in einem Anstellungsverhältnis. Seit 1983 in der Freien Szene tätig, eine Anstellung (über 3 Jahre), sonst selbständig. Seit 2005 Unterstützung aus dem KSVF und fast ausschließlich Einkommen über Subventionen der künstlerischen Tätigkeit. Zum Stichtag 01.01.2014 lagen **174 Versicherungsmonate (14,5 Jahre)** vor. Die Kontoerstgutschrift auf dem Pensionskonto beträgt € 3.905,30. Der Pensionswert liegt zum Stichtag 01.01.2014 bei brutto € **278,95/Monat**.

3) **Choreograph_in/Performer_in, 58 Jahre.**

Seit 1984 in der Freien Szene tätig. 2 Anstellungen (jew. 1,5 Jahre und 1 Jahr), hauptsächlich selbständig, Alleinerzieher_in, über viele Jahre Nebentätigkeiten (Kellern, Unterrichten, Modell stehen, organisatorische und kuratorische Tätigkeiten im Kulturbereich), Zwischen den Projekten Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Karenz/Kinderbetreuungsgeld, seit 2005 Unterstützung aus dem KSVF und fast ausschließlich Einkommen über Subventionen der künstlerischen Tätigkeit. Zum Stichtag 01.01.2019 lagen **343 Versicherungsmonate (28,6 Jahre)** vor. Die Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto beträgt € 9.555,-. Der Pensionswert liegt aktuell bei € **682,54,-/Monat**.

4) **Choreograph_in/ Performer_in, 60 Jahre.**

Seit den 1980er Jahren in der Freien Szene tätig. Über 15 Jahre bei seinem eigenen Verein angestellt, Lehrtätigkeiten an Universitäten, selbständige nationale und internationale Tätigkeiten, Preise und Auszeichnungen für die künstlerischen Arbeiten. Vorberechnung: bei Erreichen des Regelpensionsalters im Jahr 2024 würde sich (zum Stichtag 01.01.2019) die monatliche Bruttopension auf € **905,49/Monat** belaufen.

5) **Performer_in, Autor_in, Konzeption und Organisation künstlerischer Projekte, 48 Jahre**

Seit 1993 in der Freien Szene, 2 Jahre Anstellung in den 90er Jahren, sonst immer selbständige_r Künstler_in, keine Nebentätigkeiten, nie Leistungen vom AMS in Anspruch genommen, immer aus Kunstförderung von Projekten gelebt und gearbeitet. Der Pensionswert zum Stichtag am 01.01.2014 lag bei € **135,-/Monat**.

LINKS UND INFORMATIONEN

Pensionsrechner der Arbeiterkammer: <https://pensionsrechner.arbeiterkammer.at/>

PVA – Pensionsversicherungsanstalt:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707551&viewmode=content>

SVA – Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft / Pension & Pflegegeld:

<https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.775665>

AK – Arbeiterkammer / Pension:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/index.html>

Help.gv.at / Pension: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270000.html>

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.
